Allgemeine Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an «plan.b» müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Zürcher Landwirtschaftsbetrieb mit einer ALN-Nummer
- Mitgliedschaft beim Zürcher Bauernverband ZBV

Beschreibung

Verpflichtungen des teilnehmenden Betriebs

Die Teilnahme am Projekt «plan.b» ist freiwillig. Der landwirtschaftliche Betrieb, der am «plan.b» teilnimmt, verpflichtet sich zur:

- fachgerechten Umsetzung der gewählten Massnahme gemäss den Vorgaben des ZBV. Diese sind in den Merkblättern über die Massnahmen und Strukturelemente beschrieben.
- Selbständiger Materialbezug gemäss den Merkblättern
- gut sichtbaren Platzierung der Info-Tafel unmittelbar bei der umgesetzten Massnahme. Sollte es nicht möglich sein diese in der Nähe der Massnahme zu montieren, wählt der Betrieb einen sinnvollen alternativen Platz.
- Erhaltung und Pflege der Massnahme bis 10 Jahre nach der Lancierung (davon die letzten 5 Jahre unentgeltlich)
- Wiederherstellung der Massnahme an einem Ersatzstandort bei Beschädigungen oder Rückbau der Massnahme
- Dokumentation der Massnahme mit einem klar ersichtlichen Foto nach der Umsetzung im Lancierungsjahr sowie nach 4 Pflegejahren
- Massnahmen und Strukturelemente die im Rahmen von plan.b umgesetzt werden, dürfen nicht doppelfinanziert werden. Bei der Anmeldung dürfen für für plan.b Strukturelement keine Vernetzungsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge oder andere Direktzahlungen bezogen werden.

Verpflichtungen des ZBV

Der ZBV verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Betrieb zur:

- Auskunft, wenn Fragen zu den Massnahmen bestehen
- Koordination der Bestellungen von Einzelbäumen und künstlichen Nisthilfen (Bezug über Dritte)
- Einholung der Bewilligungen zur Errichtung von Strukturen unter Strommasten bei den entsprechenden Stromnetzbetreibern Swissgrid oder Axpo
- Bereitstellung der Info-Tafeln an den am «plan.b» teilnehmenden Betrieb
- Entschädigung der von ihm umgesetzten Massnahmen bzw. des durchgeführten Pflegeaufwands nach Erhalt des Fotos. Die Entschädigung erfolgt pauschal und variiert von Massnahme zu Massnahme
- Publikation des Fotos auf der Website «naturtalent», inkl. Karteneintrag

Projektpartnerin

Zürcher Kantonalbank

- Kommunikation mittels verbandsinterner Kommunikationsmittel, wie «Zürcher Bauer», Plakate, Broschüren, Flyer, Veranstaltungen, ZBV-Website, Socialmediakanäle, usw.
- Kommunikation gegenüber der Bevölkerung zum Projekt sowie zu den umgesetzten Massnahmen, die mittels QR-Codes für Aussenstehende ersichtlich sind.

Datenschutz

Mit der Teilnahme am «plan.b» versichert der ZBV dem teilnehmenden Betrieb, dass seine Daten vertraulich behandelt werden. Für alle Details konsultieren sie bitte das separate Datenschutzdokument.

Bestellungen für Lancierung

1. *Einzelbäume anpflanzen*

Die Rechnung für die Bestellung der Einzelbäume wird vom ZBV übernommen. Bezogen werden die Bäume von der Hauenstein AG Baumschule Rafz. Im Preis inbegriffen sind die dazu nötigen Baumpfähle sowie Baumanbinder.

Die Entschädigung für einen gepflanzten Einzelbaum: CHF 100.00. Dies werden zur Administrativen Vereinfachung erst mit dem der Entschädigung für die Pflege ausgezahlt. Sie wird in den Massnahmendokumenten und im Bestellsystem direkt der Entschädigung für die Pflege zugeordnet. Aus diesem Grund wird in den genannten Dokumenten die Entschädigung für die Umsetzung mit CHF 0 angegeben.

2. *Q1 aufwerten*

Der Materialbezug ist Sache des teilnehmenden Betriebs. Informationen zum Materialbezug sind in der Dokumentation beigelegt. Die Materialkosten des Lancierungsaufwands sind in der Entschädigung inbegriffen

Die Entschädigung für eine aufgewertete QI-Fläche: CHF 260.00

3. *Hofareal aufwerten*

Der Materialbezug ist Sache des teilnehmenden Betriebs. Informationen zum Materialbezug sind in der Dokumentation beigelegt. Die Materialkosten des Lancierungsaufwands sind in der Entschädigung inbegriffen

Die Entschädigung für ein aufgewertetes Hofareal: CHF 550.00

4. *Strommasten aufwerten*

Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgt erst nach Erhalt der Bewilligung der rechtmässigen Grundeigentümer bzw. durch die Stromnetzbetreiber Swissgrid oder Axpo. Der Materialbezug ist Sache des teilnehmenden Betriebs. Informationen zum Materialbezug sind in der Dokumentation beigelegt. Die Materialkosten des Lancierungsaufwand sind in der Entschädigung inbegriffen.

Die Entschädigung für errichtete Strukturen unter Strommasten: CHF 680.00

5. *Nistkästen aufhängen*

Die Rechnung für die Bestellung der Nisthilfen wird vom ZBV übernommen.

Die Entschädigung für einen aufgehängte Nisthilfen beträgt: CHF 50.00. Dies werden zur Administrativen Vereinfachung erst mit dem der Entschädigung für die Pflege ausgezahlt. Sie wird in den Massnahmendokumenten und im Bestellsystem direkt der Entschädigung für die Pflege zugeordnet. Aus diesem Grund wird in den genannten Dokumenten die Entschädigung für die Umsetzung mit CHF 0 angegeben.

Pflegemassnahmen

Mit der Teilnahme am plan.b verpflichtet sich der teilnehmende Betrieb, nebst der Umsetzung der Massnahme im 1. Jahr (Lancierungsjahr), in den folgenden 4 Jahren die der Massnahmen entsprechenden

Projektpartnerin
Zürcher Kantonalbank

Pflege zu leisten. Der Pflegeaufwand wird dem Kunden nach 4 Jahren entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

Einzelbaum anpflanzen: CHF 350.00

QI aufwerten: CHF 240.00

Hofareal aufwerten: CHF 560.00

Nistkästen aufhängen: CHF 60.00

Strommasten aufwerten: CHF 620.00

Die Auszahlung erfolgt erst nach Zusendung eines Fotos, in dem die umgesetzte Massnahme, mit der in den 4 Jahren geleistete Pflege, klar ersichtlich ist.

Lieferung

Die Lieferungen für Einzelbäume finden zweimal jährlich – je nach Bestellungseingang - statt. Die 1. Lieferung erfolgt im März, die 2. Lieferung im Oktober. Die Einzelbäume werden an 10 ausgesuchten Abholstandorten, verteilt auf die Regionen des Kantons Zürich deponiert. Es folgt eine Abholeinladung an den Kunden, den von ihm bestellten Baum an der jeweiligen Adresse abzuholen.

Die Auslieferung der Nistkästen befindet sich momentan noch in der Abklärung, wir informieren sie rechtzeitig über den Zustellmodus.

Projektpartnerin

Zürcher Kantonalbank

Haftung

Eine Haftung lehnt der ZBV im Falle von beschädigten Bäumen oder Nisthilfen ab. (Bspw. im Falle einer Beschädigung der Ware während des Versands).

Retouren

Bestellte Einzelbäume oder Nisthilfen können nach Annahme nicht retourniert werden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtstand ist Zürich.